

die Anklage zu erheben.⁹⁰ Durch dieses Prinzip wird dem Staatsanwalt — und nur ihm — die volle Verantwortung für die Anklagepolitik übertragen. Er entscheidet auf der Grundlage des geltenden Rechts, ob das staatliche Interesse im konkreten Fall die Durchführung eines Gerichtsverfahrens erfordert oder nicht. Da ein solches staatliches Interesse in den genannten Fällen nicht besteht, dürfte die Einstellung solcher Verfahren gemäß § 163 Ziff. 1 StPO zulässig sein.

2. Die vorläufige Einstellung

Der Staatsanwalt ist zur vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens berechtigt, wenn

- a) der Täter unbekannt ist;
- b) der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden ist oder sonst schwer erkrankt ist;
- c) die zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen eines anderen Verbrechens rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen eines anderen Verbrechens zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
- d) der Beschuldigte wegen des Verbrechens einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird (§ 165 StPO).

Problematisch kann die vorläufige Einstellung gemäß § 165 ZifL 3 und 4 dann werden, wenn dem vorläufig eingestellten Verfahren nicht Fortgang zu geben ist. Da das Gesetz eine Einstellung gemäß § 164 StPO aus den in § 165 StPO genannten Gründen nicht zuläßt, besteht die Gefahr eines dauernden „Schwebezustands“. Um das auszuschießen, halten wir es für möglich und zulässig, die Einstellung, wie oben behandelt, auf der Grundlage des Prinzips der Staatsanklage gemäß § 163 ZifL 1 StPO vorzunehmen. Allen Fällen der Einstellung durch den Staatsanwalt ist gemeinsam, daß die Einstellungsentscheidungen keine materielle Rechtskraft haben. Das findet seine Erklärung darin, daß der Staatsanwalt entsprechend der Struktur der Staatsanwaltschaft keine endgültige Entscheidung treffen kann, da er für die von ihm durchgeführten Maßnahmen stets dem übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich ist, der die Entscheidung selbst abändern oder eine Weisung zur anderweitigen Erledigung erteilen kann. Aus diesen Gründen bezieht sich auch das in § 6 Abs. 1 StPO ausgespro-

90. vgl. Zweites Kapitel dieses Leitfadens, S. 67 ff.